

**Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der
Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)**

Vom 8. Januar 2024

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes und § 8 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

- § 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung
- § 2 Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 3 Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 4 Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt
- § 5 Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 7 Wechsel in ein anderes Lehramt
- § 8 Probezeit
- § 9 Dienstliche Beurteilung, Allgemeines
- § 10 Inhalt der Beurteilung, Bewertungsskala und Gesamturteil
- § 11 Beurteilungsverfahren

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Fortgeltung von Bestimmungen der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung
- § 13 Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung voraussetzt. Der Laufbahn gehören die Beamtinnen und Beamten an, die tätig sind
1. als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
 2. in der Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 3. in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung,
 4. in Justizvollzugsanstalten,
 5. im allgemeinbildenden Unterricht in der Landespolizei.
- (2) Auf die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung findet die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551, 557), mit Ausnahme der §§ 9, 10a, 14, 28 sowie des dritten Teils ohne die §§ 38a bis 38c und des vierten Teils Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft.

- (3) Die Regelungen zum Beurteilungswesen in §§ 9 bis 11 dieser Verordnung finden nur Anwendung für Beamtinnen und Beamte, die als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 tätig sind sowie für Lehrkräfte, die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) oder des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) tätig sind, es sei denn, sie sind dem Bereich der Verwaltung der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung zugeordnet.

§ 2

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Innerhalb der Laufbahn ist der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
1. das Lehramt an Grundschulen,
 2. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
 3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
 4. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
1. das Lehramt an Gymnasien,
 2. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (4) Die Befähigung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss sowie das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muss darüber hinaus vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine mindestens einjährige, auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Die Befähigung für das in Absatz

2 Nummer 4 aufgeführte Lehramt wird gemäß § 4 Absatz 1 durch das erfolgreiche Ableisten einer Qualifikationsmaßnahme nach § 8 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), erworben.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann

1. bei einem besonderen Lehrkräftebedarf oder
2. bei außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Lehramtsqualifikationen

Ausnahmen von Art und Anzahl der vorgeschriebenen Fächer und Fachrichtungen zulassen. Es kann darüber hinaus Fächer oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen den in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zuordnen und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Absatz 2 bis 4 oder nach § 3 oder § 4 feststellen.

§ 3

Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(1) Das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen eröffnet den Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

(2) Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen setzt voraus

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung nach § 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), oder eine Studienqualifikation nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes,
2. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung nach Absatz 3 und
3. einen mit der Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.

(3) Die erforderliche fachliche Vorbildung nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst

1. für die gewerblich-technische Fachrichtung

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;
2. für die sozialpflegerische Fachrichtung
- a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer staatlich anerkannten Pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren;
3. für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;

die Voraussetzungen für die hauswirtschaftliche Fachrichtung können auch durch ein zweijähriges Praktikum und den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens vier Halbjahren sowie eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit erfüllt werden.

§ 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt

- (1) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung kann auch unter den Voraussetzungen von § 8 LehrBG erworben werden. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, können Bewerberinnen oder Bewerber ohne Lehramtsstudium auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 LehrBG als Seiteneinsteigerinnen oder Seitenein-

steiger oder auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 LehrBG als Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteiger berufsbegleitend qualifiziert werden. Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern wird mit der erfolgreichen Qualifizierung der Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern wird in Abhängigkeit zu der erworbenen Lehramtsbefähigung gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der Zugang zu dem ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Das Nähere zu den Voraussetzungen des Seiten- und Direkteinstiegs und der dafür erforderlichen berufsbegleitenden Qualifikation regeln die Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger an berufsbildenden Schulen, die nach den Vorgaben des Absatzes 1 zur Berufsschullehrkraft ernannt wurden, können zu einer Bewährung für das zweite Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie eine mindestens fünfjährige mit „sehr gut“ beurteilte Unterrichtstätigkeit im ersten Einstiegsamt nachweisen. Die Beförderung in das zweite Einstiegsamt setzt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten

1. ihre Eignung für Aufgaben des zweiten Einstiegsamts des Lehramtes an berufsbildenden Schulen in einer mindestens dreijährigen Bewährungszeit gezeigt haben und

2. in diesem Zeitraum geeignete, von dem für Bildung zuständigen Ministerium dafür vorgesehene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen haben. Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 5

Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

- (1) Sind Lehramtsbefähigungen bei einem anderen Dienstherrn erworben worden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über deren Zuordnung zu einer der in §§ 2 bis 4 genannten Lehramtsbefähigungen. Eine bei einem anderen Dienstherrn erworbene Lehramtsbefähigung gilt als Befähigung nach §§ 2, 3 oder 4, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den in dieser Verordnung geregelten Lehramtsbefähigungen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt und

die in einem anderen Bundesland erworbene Lehramtsbefähigung einem Amt nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 463), zugeordnet werden kann.

- (2) Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie eines vorstehend nicht erfassten Drittstaates richtet sich nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen vom 23. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 456).

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Bildung ergeben sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben in die Ämter
1. Rektorin oder Rektor,
 2. Konrektorin oder Konrektor,
 3. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor,
 4. Förderzentrumsrektorin oder -rektor,
 5. Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
 6. Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor,
 7. Sonderschulrektorin oder -rektor,
 8. Sonderschulkonrektorin oder -konrektor,

9. Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor,

10. Studiendirektorin oder Studiendirektor,

11. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter nicht durchlaufen. Dasselbe gilt für Ämter mit Amtszulagen.

- (3) Die Beförderung besonders qualifizierter Studienrätinnen und Studienräte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG und besonders qualifizierter Fachlehrkräfte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 SHBesG setzt jeweils eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren voraus. Studienrätinnen und Studienräte, die einen Laufbahn- oder Lehramtswechsel vollzogen haben, müssen mindestens vier Jahre in der Laufbahn beziehungsweise dem Lehramt der Studienrätinnen und -räte tätig gewesen sein, ehe sie in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG befördert werden können.
- (4) Die Beförderung in das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters setzt überdurchschnittliche Leistungen und Fähigkeiten in der Schulentwicklung sowie eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der betreffenden Schulart voraus. Aus dienstlichen Gründen kann diese Zeit auf zwei Jahre verkürzt oder die Dienstzeit in einer anderen Schulart angerechnet werden.
- (5) Vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder als Schulleiter sollen diese an Veranstaltungen des IQSH zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen. Schulleiterinnen und Schulleiter an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Veranstaltungen des SHIBB zur Führungskräftequalifizierung teil. Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter des IQSH beziehungsweise des SHIBB im Umfang von 40 Stunden ist verpflichtend.
- (6) Das Amt einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten soll erst nach mehrjähriger beruflicher Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, als

stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter, in einer anderen schulischen Leitungsfunktion oder in der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung übertragen werden.

- (7) Die Beförderung in ein Amt, welches nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), übertragen wird, setzt eine erfolgreiche Erprobungszeit von einem Jahr voraus. Zeiten, in denen die Aufgaben der Funktion bereits formell übertragen worden sind, werden auf die Erprobungszeit angerechnet. Die gesetzliche Mindestzeit gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG bleibt unberührt.
- (8) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Erwerb der Lehramtsbefähigung entstanden und nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind dabei nicht anrechenbar, es sei denn, die Beurlaubung dient überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen und das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde von der obersten Dienstbehörde bei der Genehmigung schriftlich festgestellt.

§ 7

Wechsel in ein anderes Lehramt

- (1) Auf ihren Antrag hin können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.
- (2) Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt nach Absatz 1 setzt neben einer Lehramtsbefähigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 3 voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens dreijährigen Unterrichtstätigkeit in einem Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht für Lehrkräfte, die bereits ein Masterstudium beziehungsweise die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt erfolgreich abgeschlossen haben.

- (3) Die Lehrkraft hat an fachlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen. Bei der Entscheidung über deren Art und Umfang sind die bisherige Lehramtsbefähigung, die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen innerhalb einer mindestens einjährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden. Bei einem Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat die Lehrkraft an entsprechenden fachlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des SHIBB teilzunehmen.

§ 8

Probezeit

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig ist auf die Probezeit nach § 19 LBG anzurechnen.

§ 9

Dienstliche Beurteilung, Allgemeines

- (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Lehrkräften werden ausschließlich aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilung) beurteilt. Bewertungsmaßstab ist das statusrechtliche Amt; die Anforderungen der im Beurteilungszeitraum übertragenen Aufgaben sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Beurteilungen sind
1. vor jeder Ernennung,
 2. zur Feststellung der Befähigung für ein anderes Lehramt,
 3. zum Ende einer Erprobungszeit,
 4. bei Bewerbungen auf höherwertige Ämter oder eine Funktionsstelle,
 5. vor Beginn einer mindestens dreimonatigen Beurlaubung, wenn die letzte Beurteilung zum Beurlaubungsbeginn länger als zwölf Monate zurückliegt,
 6. aus besonders begründetem dienstlichem Anlass heraus oder
 7. zum Ende einer Probezeit
- zu fertigen. Liegt im Fall des Satzes 1 Nummer 5 die letzte Beurteilung zum Beurlaubungsbeginn höchstens zwölf Monate zurück, so ist die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren.

- (3) Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit wird abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG zur Feststellung der Bewährung nur eine dienstliche Beurteilung erstellt.
- (4) Der Beurteilungszeitraum umfasst regelmäßig die letzten drei Jahre vor dem Beurteilungszeitpunkt. Bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit oder Erprobungszeit ist der gesamte Bewährungszeitraum zu beurteilen. Vorgehende Beurteilungen, die einen Teil des Beurteilungszeitraums abdecken, sind als Beurteilungsbeitrag zu berücksichtigen.

§ 10

Inhalt der Beurteilung, Bewertungsskala und Gesamturteil

- (1) Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer Leistungsbeurteilung sowie einer Eignungs- und Befähigungsbeurteilung. Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Aufgaben erfasst und die Arbeitsergebnisse während des gesamten Beurteilungszeitraumes und gegebenenfalls die Entwicklung bewertet. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich auf die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten, bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern auch auf die mit dem Amt verbundene Funktion. Es sollen Erkenntnisse und Beobachtungen zugrunde gelegt werden, die durch Unterrichtsbesuche, in außerunterrichtlichen Veranstaltungen oder in sonstigen dienstlichen Gesprächen und Kontakten gewonnen wurden. Andere Erkenntnisgrundlagen können bei Bedarf ergänzend oder anstelle der genannten Elemente einbezogen werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitsmenge, Arbeitsgüte und Arbeitsweise und gegebenenfalls das Führungsverhalten sowie das dienstliche und soziale Verhalten bewertet werden. In der Leistungsbeurteilung wird für jedes Merkmal erfasst, in welchem Maß die zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. In der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung ist der Ausprägungsgrad der im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind, differenziert zu bewerten.
- (2) Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Beurteilung aufzuführen. Liegt der Anlass der Beurteilung in einer künftigen anderen Verwendung, ist in der Beurteilung neben der Eignungsbeurteilung auch eine Prognose für das angestrebte Amt abzugeben. Die Beurteilung kann einen Vorschlag für die Teilnahme an Personalentwicklungsmaßnahmen enthalten.

- (3) Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte ist eine etwaige Minderung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- (4) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil und einer Note ab. Das Gesamturteil ist schlüssig aus der Würdigung des Gesamtbilds der Leistungsbeurteilung und der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung sowie der Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt herzuleiten und soll gesondert verbal begründet werden. Mit dem Gesamturteil wird bewertet, in welchem Maß die Anforderungen erfüllt werden. Eine Binnendifferenzierung (oberer, mittlerer und unterer Bereich) ist nicht zulässig.
- (5) Die Notenstufen des Gesamturteils sind wie folgt definiert:
 1. „Sehr gut“ ist die bestmögliche Gesamtbewertung; sie ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen in besonderem Maße übertreffen;
 2. „Gut“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen übertreffen;
 3. „Befriedigend“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen im Allgemeinen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen;
 4. „Ausreichend“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den durchschnittlichen Anforderungen noch entsprechen;
 5. „Mangelhaft“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 6. „Ungenügend“ ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen und auch nicht erkennen lassen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind für die Besetzung von Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A14 SHBesG nach § 6 Absatz 3 die Notenstufen der Leistungsbeurteilung und des Gesamturteils wie folgt definiert:
 1. Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen (höchste Bewertungsstufe, Note 5),
 2. Die Anforderungen werden übertroffen (zweithöchste Bewertungsstufe, Note 4),

3. Die Anforderungen werden erfüllt (mittlere Bewertungsstufe, Note 3),
 4. Die Anforderungen werden im Allgemeinen erfüllt (vorletzte Bewertungsstufe, Note 2),
 5. Die Anforderungen werden (noch) nicht erfüllt (letzte Bewertungsstufe, Note 1).
- (7) Die vier Ausprägungsgrade der Eignungs- und Befähigungsbeurteilung für die Besetzung von Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG nach § 6 Absatz 3 lauten:
1. besonders stark,
 2. stark,
 3. normal,
 4. schwach.

§ 11 Beurteilungsverfahren

- (1) Die Beurteilerinnen und Beurteiler erstellen die Beurteilung in eigener Verantwortung; sie sind an Weisungen im Beurteilungsverfahren nicht gebunden.
- (2) Beurteilerin oder Beurteiler der zu beurteilenden Lehrkraft ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte, bei den an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräften in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion. Ist die oder der Vorgesetzte weniger als sechs Monate in dieser Funktion gegenüber der zu beurteilenden Lehrkraft tätig, ist die oder der frühere unmittelbare Vorgesetzte für die Beurteilung zuständig, wenn sie oder er weiterhin in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion in Schleswig-Holstein tätig ist. Ist die oder der Beurteiler nicht einem höheren statusrechtlichen Amt zugeordnet als die zu beurteilende Lehrkraft, ist die oder der Vorgesetzte der oder des unmittelbaren Vorgesetzten für die Beurteilung zuständig. Die oberste Dienstbehörde kann auch eine andere geeignete Person bestimmen, die ein höheres statusrechtliches Amt innehat. Satz 3 gilt nicht bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit gemäß § 5 Absatz 1 LBG oder einer Erprobungszeit.
- (3) Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann von Personen, die mindestens das gleiche statusrechtliche Amt innehaben, einen Beurteilungsbeitrag anfordern, wenn dies für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich ist. Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll einen Beurteilungsbeitrag von früheren unmittelbaren Vorgesetz-

ten einholen, wenn innerhalb des Beurteilungszeitraumes ein Vorgesetztenwechsel stattgefunden hat und diese Vorgesetzten länger als sechs Monate Vorgesetzte der zu beurteilenden Lehrkraft waren. Ist die zu beurteilende Lehrkraft mit einem Teil der Arbeitszeit in einer anderen Dienststelle eingesetzt, ist ein Beurteilungsbeitrag von der oder dem dortigen Vorgesetzten anzufordern. Überwiegt zeitlich der Einsatz der zu beurteilenden Lehrkraft außerhalb der Stammschule, wird die oder der dortige Vorgesetzte, sofern dieser oder diese eine Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion wahrnimmt, für die Beurteilung zuständig und holt einen Beurteilungsbeitrag aus der Stammschule ein. Beurteilungsbeiträge müssen zu den Einzelmerkmalen Stellung beziehen und schließen ebenfalls mit einer Gesamtnote ab. Sie werden Anlage der Beurteilung.

- (4) Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Lehrkraft in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen, mit ihr auf Verlangen zu erörtern und zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen. Die Eröffnung ist bei Aushändigung der Beurteilung durch Unterschrift der zu beurteilenden Lehrkraft, bei einer anderen Art der Eröffnung durch einen Vermerk der Beurteilerin oder des Beurteilers zu bestätigen. Die Lehrkraft kann sich nach Aushändigung der Beurteilung mündlich oder schriftlich dazu äußern (Gegenvorstellung) und im Gegenvorstellungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. Eine schriftliche Äußerung der Lehrkraft ist zur Personalakte zu nehmen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht ein förmlicher Bescheid durch die Beurteilerin oder den Beurteiler.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Fortgeltung von Bestimmungen der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

Laufbahnbefähigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der §§ 15 bis 24 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 176, 185), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl.

Schl.-H. S. 96, 97), in der bis zum 28. Juli 2016 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 19. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 574) in der bis zum 25. Juli 2019 geltenden Fassung erworben wurden, gelten als Lehramtsbefähigungen im Sinne von §§ 2, 3 oder 4. Dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind dabei die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen zugeordnet. Die Lehrämter an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und an berufsbildenden Schulen gehören dem zweiten Einstiegsamt an.

§ 13

Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte

- (1) Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass
 1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt sowie
 2. die Lehrkraft sich in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum im Umfang von 30 Stunden fortgebildet hat.
- (2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität im Umfang von weiteren 30 Stunden teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 26. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 824), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Januar 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

**Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung
(Sonderregelungen „Seiteneinstieg“ und „Direkteinstieg“) in den Schuldienst
des Landes Schleswig-Holstein**

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Lehrkräftebedarf besteht, können zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit einem Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger oder Direkteinsteigerinnen und -einsteiger im befristeten Beschäftigtenverhältnis eingestellt und berufsbegleitend für ein Lehramt qualifiziert werden.
2. Bewerberinnen und Bewerber für einen Seiteneinstieg müssen ein Diplom-/Magisterstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Hochschule in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem entsprechenden Masterabschluss kommt der Seiteneinstieg nicht in Betracht.
3. Bewerberinnen und Bewerber für einen Direkteinstieg müssen ein Studium mit einem Bachelor an einer Hochschule oder einem Diplom (FH) in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Das Studium muss mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.
4. Bewerberinnen und Bewerber für den Seiten- und den Direkteinstieg müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
5. Die Einstellung im Seiten- oder Direkteinstieg setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über das Online Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums (pbOn) nicht mit Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern besetzt werden konnte.
6. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über die Sprachkenntnisse verfügen, die für eine Unterrichtstätigkeit erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GeR).
7. Für die Qualifizierung gelten §§ 3 Absatz 6, 9, 10, 13, 14, 16, 17 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 6, Absatz 3, Absatz 4 und §§ 18, 19, 20, 24 und 33 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S.14) sinngemäß, sofern diese Anlage nicht abweichende Regelungen trifft.

II. Qualifizierungsphase

1. Umfang und Dauer der Qualifizierungsphase, Teilzeit und Organisationsform

- 1.1. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 und 3 LVO-Bildung in zwei Unterrichtsfächern, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach über einen Zeitraum von zwei Jahren qualifiziert. Ausnahmsweise ist in besonders begründeten Einzelfällen für die Lehrämter an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen und an Gymnasien eine Qualifizierung in nur einem Unterrichtsfach, für das Lehramt Sonderpädagogik in nur einer sonderpädagogischen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in nur einer beruflichen Fachrichtung möglich. In den Fällen nach Satz 2 ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Ziffer IV.1. nur möglich, wenn es sich um ein Fach gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG handelt.
- 1.2. Direkteinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 LVO-Bildung in zwei Unterrichtsfächern, zwei Fachrichtungen, in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung oder - in besonders begründeten Ausnahmefällen - in nur einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung für eine Lehrtätigkeit bis zur Fachhochschulreife qualifiziert. An eine zweijährige Qualifizierungsphase schließt sich eine einjährige Bewährungsphase zur praktischen Anwendung erworbener Fachkompetenzen an, so dass die Qualifizierung insgesamt drei Jahre dauert. In den Fällen nach Satz 1 ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Ziffer IV.1. möglich, wenn es sich um ein Fach gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG handelt.
- 1.3. Die parallel zur Unterrichtstätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Verkürzung der Qualifizierungsmaßnahme ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Qualifizierungsphase ist im Seiten- und Direkteinstieg bis zur Höchstdauer von 36 Monaten möglich. Wird die Qualifizierungsphase in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Höchstdauer entsprechend. Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten nach den untenstehenden Modellen möglich. Andere Teilzeitmodelle sind nicht möglich. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium beziehungsweise das SHIBB für die berufsbildenden Schulen. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen betragen in allen Schularten jeweils gemessen in Unterrichtsstunden:

Seiteneinstieg oder Direkteinstieg mit entweder mit zwei Unterrichtsfächern oder zwei Fachrichtungen und einem Unterrichtsfach oder mit einem Fach und einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr
Unterrichtspflichtung	15	16
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr
Unterrichtspflichtung	10	11	12
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr
Unterrichtspflichtung	7	8	9	10
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Seiteneinstieg oder Direkteinstieg mit nur einem Unterrichtsfach, mit nur einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder mit nur einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr
Unterrichtspflichtung	17	18
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr
Unterrichtspflichtung	11	12	14
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr
Unterrichtspflichtung	9	9	10	10
Zuzüglich Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

- 1.4. Die Höchstdauer der Qualifizierungsphase verlängert sich um
 - a) Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51),
 - b) Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546) und
 - c) Zeiten der Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall gemäß Ziffer II.6.
- 1.5. Die Qualifizierungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Ziffer II.1.4. sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 120 Tage überschreiten. Bei

der Berechnung ist es unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

- a) Krankheitszeiten und
- b) Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. S. 796), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).

- 1.6. Die Qualifizierungsphase ist auf Antrag der Lehrkraft, unabhängig davon, ob die Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird, um sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft die Qualifizierungsphase nicht bestanden hat (Ziffer II.3.2., II.4.2., II.4.4. und II.5.1.) und eine Wiederholung der Prüfung innerhalb der Höchstdauer der Qualifizierung nach Ziffer II.1.3. und II.1.4. möglich ist. Der Antrag ist innerhalb der Laufzeit des laufenden Beschäftigungsverhältnisses zu stellen. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Umfängen des jeweils letzten Jahres der Qualifizierungsphase.
- 1.7. Die Qualifizierungsphase kann auf Antrag der Lehrkraft um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Qualifizierung gestellt werden.
- 1.8. Die Qualifizierungsphase endet
 - a) bei Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses,
 - b) bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Zustellung des entsprechenden Bescheides,
 - c) bei einer dienstlichen Beurteilung mit der Note „ungenügend“ vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung bekannt gegeben wird,
 - d) spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der Qualifizierungsphase nach Ziffer II.1.3. und II.1.4.,
 - e) bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer der Qualifizierungsphase, die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (Ziffer II.3.2) oder des Nichtbestehens der Prüfung (Ziffer II.5.1.) eintreten würde, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigtenverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender Bescheid zugestellt wurde.
- 1.9. Die Qualifizierungsphase und der eigenverantwortliche Unterricht werden von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger nehmen darüber hinaus an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger sowie Direkteinsteigerinnen und -einsteiger an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen und speziell konzipierten Blockveranstaltungen des SHIBB teil. In den ersten sechs Monaten der Qualifizierungsphase werden bis zu vier Stunden der Unterrichtsverpflichtung durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.
- 1.10. Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich neben der Unterrichtsverpflichtung statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu

Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan, der auch Ausbildungsberatungen nach § 9 APVO Lehrkräfte und das Führen eines E-Portfolios nach § 10 APVO Lehrkräfte regelt.

2. Ziele der Qualifizierung

- 2.1. Die Qualifizierungsphase soll die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Sie soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten.
- 2.2. Das IQSH legt ergänzend zu den Ausbildungsstandards nach § 25 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest, in der die erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vermittelt werden. Für die berufsbildenden Schulen legt das SHIBB die entsprechenden Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest.
- 2.3. In der Qualifizierungsphase erwerben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger Kompetenzen in
 - a) Pädagogik,
 - b) Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des fächerverbindenden Lernens,
 - c) Diagnostik (für das Lehramt Sonderpädagogik),
 - d) Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,
 - e) Beurteilung, Bewertung und Förderung.Zu der Befähigung, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten, gehören insbesondere Kenntnisse zur beziehungsweise zum
 - f) unterrichtswirksamen Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer,
 - g) Zusammenarbeit mit Eltern,
 - h) Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
 - i) Mitarbeit in schulischen Gremien,
 - j) Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens,
 - k) Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
 - l) Selbstmanagement,
 - m) Erziehung und Beratung und
 - n) zu Bildungs- und Erziehungseffekten.

3. Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer der Qualifizierungsphase umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach Ziffer II. 1.4. bis II.1.7. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als zehn Zwölftel der Ausbildungsveranstaltungen beim IQSH beziehungsweise SHIBB wahrgenommen wurden. Außerdem muss die Meldung zur Prüfung fristgerecht und vollständig erfolgt sein.

- 3.2. Bei einer dienstlichen Beurteilung nach Ziffer II.4.1.a) mit der Note „mangelhaft“, wenn weniger als zehn Zwölftel der Ausbildungsveranstaltungen beim IQSH beziehungsweise SHIBB wahrgenommen oder wenn die Meldung zur Prüfung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt ist, ist die Lehrkraft nicht zur Prüfung zugelassen. Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ziffern II.1.6 und II.5.
- 3.3. Bei einer dienstlichen Beurteilung nach Ziffer II.4.1.a) mit der Note „ungenügend“ ist die Lehrkraft nicht zur Prüfung zugelassen und die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine Verlängerung der Qualifizierungsphase und eine Wiederholung sind ausgeschlossen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer II.1.8.c).

4. Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

- 4.1. Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:
 - a) eine dienstliche Beurteilung, die mit 50% in die Benotung einfließt,
 - b) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (jeweils 15%);
wird in nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach bzw. der Fachrichtung zu erteilen,
 - c) das Prüfungsgespräch einschließlich der Thesen aus dem E-Portfolio (20%).
- 4.2. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist damit insgesamt nicht bestanden.
- 4.3. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 4.4. Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) abgeschlossen wird. Bei Leistungen, die darunterliegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor. Die Prüfung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist damit insgesamt nicht bestanden.

5. Wiederholung der Prüfung

- 5.1. Wird mindestens eine der Unterrichtsstunden nach Ziffer II.4.1.b) mit ungenügend oder beide Unterrichtsstunden mit mangelhaft bewertet oder wird die gesamte Prüfung nicht mit mindestens der Endnote 3,49 bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer II.1.6.
- 5.2. Endet mindestens eine der Unterrichtsstunden nach Ziffer II.4.1.b) erneut mit einer ungenügenden oder beide Unterrichtsstunden erneut mit einer mangelhaften Bewertung oder wird die Wiederholungsprüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, endet das befristete Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer II.1.8.b) vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bereits mit Zustellung des entsprechenden Bescheides.
- 5.3. Die Staatsprüfung wird mit der Prüfung nicht abgelegt.

6. Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte in der Qualifikationsphase zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen

eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

- 6.1 Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtung nach der in Ziffer II.1.3. Satz 7 aufgeführten Tabelle kann geringer sein, muss aber im Durchschnitt der Ausbildungsjahre mindestens 75% betragen. Sollte dieser Anteil nicht erreicht werden können, wird die Qualifizierungsphase jeweils um sechs Monate verlängert.
- 6.2 Von dem Ausbildungsplan nach Ziffer II.1.10 kann abgewichen und dieser neu festgelegt werden.
- 6.3 Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 der APVO Lehrkräfte kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 6.4 Die Angaben nach § 14 Nummer 4 APVO Lehrkräfte sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte zu machen.
- 6.5 Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach Ziffer II.4.1.b) werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Wird nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, besteht die Prüfungsleistung aus zwei Teilen. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte. Bei der Berechnung der Prüfungsnote werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile mit je 15% berücksichtigt.
- 6.6 Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.
- 6.7 Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.

III. Bewährungsphase beim Direkteinstieg

1. Dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Qualifizierungsphase folgt für Direkteinsteigerinnen und -einsteiger eine einjährige Bewährungsphase, innerhalb derer die erworbenen Kenntnisse durch die praktische Unterrichtstätigkeit erweitert und vertieft werden.
2. Während der Bewährungsphase erhöht sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auf die volle Pflichtstundenzahl gemäß den Vorgaben der Pflichtstundenverordnung.
3. Der erfolgreiche Abschluss der Bewährungsphase setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Endet die dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“, wird die Bewährungsphase um sechs Monate verlängert. Sofern zum Ende dieses Zeitraums die dienstliche Beurteilung erneut mit der Note „mangelhaft“ abschließt, ist eine Weiterbeschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungslehrkraft - ausgeschlossen.

IV. Weiterbeschäftigung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung im Seiten- oder Direkteinstieg ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Lehramtsbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

2. Wird der Seiten- oder Direkteinstieg nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen.
3. Wird auf die mögliche Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung verzichtet, gilt der Seiten- und Direkteinstieg als endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen. Eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst ist in diesem Fall - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen.